

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Damit Gemeindeverwaltung und Bürger den kommenden Winter wieder Hand in Hand begegnen können, nachfolgend unser bewährtes Merkblatt für Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit der Räum- und Streupflicht auf Straßen, Gehwegen und Parkplätzen (siehe auch www.cunewalde.de).

Wir bitten unsere Bürger um Beachtung, damit ein reibungsloser Ablauf gewährleistet wird.

Merkblatt Winterdienst

1. Rechtsgrundlagen

- Sächsisches Straßengesetz § 51 Abs. 3 und 4
- Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Cunewalde (Straßenreinigungssatzung)

2. Sich daraus ergebende Verantwortlichkeiten

Gemeinde ist zuständig für:

- Alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist (§ 51 Abs. 4 Sächsisches Straßengesetz).

Grundstückseigentümer ist zuständig für:

- Gehwege, bzw. Straßenrandstreifen bis zu 1,5 m Breite, untergeordnete Straßen und Wege, straßenbegleitende Parkplätze, Mülltonnenauflastflächen (Pflichten gemäß Straßenreinigungssatzung)

3. Zusätzliche Eigenverpflichtung der Gemeinde

- ÖPNV-Haltestellen
- Winterdienst nach Dringlichkeitsstufe gemäß Beschluss GR 11/2019, veröffentlicht in CBZ 11/2019.

Wie können Bürger, Grundstückseigentümer und Unternehmer zum optimalen Ablauf des Winterdienstes beitragen?

Bürger:

- Presse- und Medieninformationen beachten! (Wetterbericht, Internet, Infokanal, Homepage von Cunewalde: www.cunewalde.de)
- Vorsorge treffen (rechtzeitig Einkäufe, Apothekengänge usw. erledigen)
- Gegenseitige Rücksichtnahme
- Vermeidung nicht notwendiger Gänge und Fahrten bei Schnee- und Eisglätte bzw. Unwettersituationen
- Fahrzeuge so parken, dass der Winterdienst und Ver- und Entsorgungsfahrzeuge nicht behindert werden, notfalls Sammelparkplätze nutzen (Wendestellen = Parkverbot). **Werden Straßen und Wendestellen durch Fahrzeuge zugeparkt, erfolgt kein Winterdienst durch die Gemeinde.**
- Der Winterdienst erfolgt nach einem festen Tourenplan, der nicht auf Anruf geändert werden kann.

Gewerbetreibende:

- Kundenparkplätze und -parktaschen räumen und für Kunden freihalten.
- Firmen- und Mitarbeiterfahrzeuge möglichst nicht im öffentlichen Verkehrsraum abstellen (Verkehrsraum ist durch Schneemassen eingeengt. Zulieferverkehr sowie Ver- und Entsorgungsfahrzeuge und Räumungsfahrzeuge müssen ungehindert passieren können.)

Grundstückseigentümer:

- Halten Sie ausreichend Streumittel vor, beschaffen Sie sich eigenes Räumgerät.
- Sorgen Sie dafür, dass Straßenrinnen, Straßeneinläufe sowie Hydranten von Eis und Schnee sowie Unrat freigehalten werden.
- Anlieger untergeordneter Straßen (Dringlichkeitsstufe „II“ und insbesondere „III“ bitte selbst vorsorgen! (Dienstleister beauftragen, Nachbarschaftshilfe vereinbaren, ausreichende Eigenausstattung mit Räumgerät und selbst Hand anlegen)
- Sorgen Sie bitte selbst (wenn notwendig auch durch Fremdleistungen) für die Erreichbarkeit Ihres Grundstückes, z. Bsp. für Pflegedienste, Dialysefahrten.
- Fahrzeuge so parken, dass der Winterdienst nicht behindert wird (Wendestellen = Parkverbot).
- Räumgut gehört nicht auf die Fahrbahn.
- Lichtraumprofil immer so frei halten, damit die Räumfahrzeuge ungehindert arbeiten können.
- Wenn keine Fahrbahnbreite oder kein Lichtraumprofil von 3,5 m garantiert ist, dürfen die Straßen nicht mit Räumfahrzeugen befahren werden (Versicherungs- und Haftungsfrage)!
- Verständnis aufbringen! (für technologisch bedingte Räumgutablagerungen an möglicherweise frisch geschippten Grundstückseinfahrten)
- Mülltonnen bei Blitzeis oder massivem Schneefall an eine für das Entsorgungsfahrzeug befahrbare Stelle bringen (z. Bsp. Hauptstraße oder zugewiesener Aufstellplatz) notfalls Reservebehälter nutzen.
- Aufstellflächen für Mülltonnen sind durch Anwohner eigenständig zu räumen.
- Ansprechpartner für Probleme im Zusammenhang mit der Müllentsorgung ist das Abfallwirtschaftsamt des LRA Bautzen, Tel.: 03591 525170299 (allgemeine Beratung) oder das beauftragte Entsorgungsunternehmen OLE, Tel.: 035939 81394 oder 81792 oder Werkstoffentsorgung Simone Goldbohm, Halbendorf, Tel.: 035932 32465 **nicht** die Gemeinde Cunewalde.

Besondere Hinweise für den kommenden Winter:

- Bei einseitigem Gehweg sind bis 31.12.2020 die Anlieger der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke für den satzungsgemäßen Winterdienst zuständig!
Ab 01.01.2021 die Anlieger, der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke.
- Anlieger (beiderseits) an Straßen mit neu errichtetem Gehweg:
Denken Sie an Ihre satzungsgemäße Räum- und Streupflicht!
- Bei hohem Schneeaufkommen Fahrzeug nicht in schmalen Nebenstraßen (z. B. Erlenweg, ASS) abstellen, sonst ist kein Räumdienst möglich.
- Bitte vorhandene Parkplätze nutzen, auch wenn dies einen kleineren Fußweg erfordert!
- Auf dem Radweg auf der ehemaligen Bahntrasse erfolgt über den gesamten Verlauf **kein** Winterdienst.

- Folgende Auffangparkplätze werden vorrangig geräumt und vorgehalten:
 - Gewerbegebiet Obercunewalde
 - ↳ Bahnhofsgelände
 - Schützenplatz Mittelcunewalde
 - ehem. Werk I Obercunewalde
 - Parkplatz Zieglertal ehem. Post
 - Gartenstraße 2

Cunewalde, 6. November 2020

Ihr Bürgermeister Thomas Martolock